Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Änderungsvorschlag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/26915 –

**Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26915 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

* 1. Der Überschrift wird folgende Fußnote angefügt:

„1 Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).“

* 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
		1. Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 6 eingefügt:

‚4. In § 312 Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 312l“ durch die Angabe „§ 312m“ ersetzt.

5. Nach § 312j wird folgender § 312k eingefügt:

„§ 312k

Kündigung von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

* + 1. Wird Verbrauchern über eine Webseite ermöglicht, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zu schließen, der auf die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses gerichtet ist, das einen Unternehmer zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet, so treffen den Unternehmer die Pflichten nach dieser Vorschrift. Dies gilt nicht
			1. für Verträge, für deren Kündigung gesetzlich ausschließlich eine strengere Form als die Textform vorgesehen ist, und
			2. in Bezug auf Webseiten, die Finanzdienstleistungen betreffen oder für Verträge über Finanzdienstleistungen.
		2. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Webseite eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf der Webseite abschließbaren Vertrags nach Absatz 1 Satz 1 über eine Kündigungsschaltfläche abgeben kann. Die Kündigungsschaltfläche muss gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „Verträge hier kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Sie muss den Verbraucher unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führen, die
			1. den Verbraucher auffordert und ihm ermöglicht Angaben zu machen
				1. zur Art der Kündigung sowie im Falle der außerordentlichen Kündigung zum Kündigungsgrund,
				2. zu seiner eindeutigen Identifizierbarkeit,
				3. zur eindeutigen Bezeichnung des Vertrags,
				4. zum Zeitpunkt, zu dem die Kündigung das Vertragsverhältnis beenden soll,
				5. zur schnellen elektronischen Übermittlung der Kündigungsbestätigung an ihn, und
			2. eine Bestätigungsschaltfläche enthält, über deren Betätigung der Verbraucher die Kündigungserklärung abgeben kann und die gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „jetzt kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

Die Schaltflächen und die Bestätigungsseite müssen ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich sein.

* + 1. Der Verbraucher muss seine durch das Betätigen der Bestätigungsschaltfläche abgegebene Kündigungserklärung mit dem Datum und der Uhrzeit der Abgabe auf einem dauerhaften Datenträger so speichern können, dass erkennbar ist, dass die Kündigungserklärung durch das Betätigen der Bestätigungsschaltfläche abgegeben wurde.
		2. Der Unternehmer hat dem Verbraucher den Inhalt sowie Datum und Uhrzeit des Zugangs der Kündigungserklärung sowie den Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis durch die Kündigung beendet werden soll, sofort auf elektronischem Wege in Textform zu bestätigen. Es wird vermutet, dass eine durch das Betätigen der Bestätigungsschaltfläche abgegebene Kündigungserklärung dem Unternehmer unmittelbar nach ihrer Abgabe zugegangen ist.
		3. Wenn der Verbraucher bei der Abgabe der Kündigungserklärung keinen Zeitpunkt angibt, zu dem die Kündigung das Vertragsverhältnis beenden soll, wirkt die Kündigung im Zweifel zum frühestmöglichen Zeitpunkt.
		4. Werden die Schaltflächen und die Bestätigungsseite nicht entsprechend den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung gestellt, kann ein Verbraucher einen Vertrag, für dessen Kündigung die Schaltflächen und die Bestätigungsseite zur Verfügung zu stellen sind, jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Möglichkeit des Verbrauchers zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.“

6. Die bisherigen §§ 312k und 312l werden die §§ 312l und 312m.‘

* + 1. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7.
	1. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ … [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz für faire Verbraucherverträge

Auf ein Schuldverhältnis, das vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 3 dieses Gesetzes] entstanden ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung.“

* + - 1. In Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 10 wird die Angabe „§ 312k“ durch die Angabe „§ 312l“ ersetzt.‘
	1. Nach Artikel 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Artikel 1 Nummer 4 bis 6 und Artikel 2 Nummer 2 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Begründung

**Zu Nummer 1**

Die Ergänzung ist notwendig, da die in Nummer 2 Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 5) vorgesehene Regelung notifizierungspflichtig ist nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

**Zu Nummer 2**

Nummer 2 enthält Änderungen von Artikel 1 des Gesetzentwurfs, welcher Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vorsieht.

**Zu Buchstabe a**

Buchstabe a enthält die durch die Einfügung von § 312k BGB in der Entwurfsfassung nötigen Änderungen des BGB.

**Zu Artikel 1 Nummer 4**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Einfügung eines neuen § 312k BGB in der Entwurfsfassung bedingt ist. § 312k BGB wird voraussichtlich mit einem früheren Inkrafttretenszeitpunkt durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Bundesratsdrucksache 61/21, nachfolgend: Gesetzentwurf zur Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie) geändert.

**Zu Artikel 1 Nummer 5**

Durch Artikel 1 Nummer 5 wird ein neuer § 312k BGB in das BGB eingefügt.

Die Kündigung von im elektronischen Geschäftsverkehr abgeschlossenen Verträgen stellt Verbraucher oft vor besondere Herausforderungen. Im Vergleich zum einfachen Abschluss des entsprechenden Vertrags ist dessen Kündigung direkt über eine Webseite teilweise gar nicht möglich oder wird häufig durch die Webseitengestaltung erschwert.

Die mit § 312k BGB in der Entwurfsfassung vorgeschlagenen Verpflichtungen des Unternehmers sollen Verbraucher in Bezug auf Dauerschuldverhältnisse in die Lage versetzen, Kündigungserklärungen im elektronischen Geschäftsverkehr künftig – unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Kündigungserklärungen – in vergleichbar einfacher Weise abzugeben wie Erklärungen zum Abschluss entsprechender Verträge.

§ 312k Absatz 1 BGB in der Entwurfsfassung bestimmt den Anwendungsbereich der Vorschrift. § 312k Absatz 2 BGB in der Entwurfsfassung konkretisiert die Pflicht des Unternehmers zum Vorhalten einer Kündigungsschaltfläche und macht weitere Vorgaben zur Gestaltung der vom Unternehmer zur Verfügung zu stellenden technischen Mittel zur Abgabe der Kündigungserklärung. § 312k Absatz 3 BGB in der Entwurfsfassung regelt die Möglichkeiten des Verbrauchers, die von ihm abgegebene Kündigungserklärung zu speichern. § 312k Absatz 4 BGB in der Entwurfsfassung sieht eine Verpflichtung des Unternehmers vor, den Empfang der Kündigungserklärung zu bestätigen, sowie eine Vermutungsregelung betreffend den Zugang der Kündigungserklärung. § 312k Absatz 5BGB in der Entwurfsfassung enthält eine Zweifelsregelung betreffend den Kündigungszeitpunkt. § 312k Absatz 6 BGB in der Entwurfsfassung bestimmt, dass, wenn ein Unternehmer die in § 312k Absatz 1 und 2 BGB in der Entwurfsfassung vorgesehenen Pflichten nicht erfüllt, ein Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann.

**Zu § 312k Absatz 1 BGB-E:**

§ 312k Absatz 1 BGB in der Entwurfsfassung enthält die Voraussetzungen für die Pflichten des Unternehmers nach § 312k BGB in der Entwurfsfassung sowie eine Reihe von Ausnahmen.

Die Pflicht nach § 312k Absatz 1 BGB in der Entwurfsfassung trifft den Unternehmer immer dann, wenn Verbrauchern der Abschluss von in § 312k Absatz 1 Satz 1 BGB in der Entwurfsfassung umschriebenen Verträgen ermöglicht wird.

§ 312k Absatz 1 Satz 1 BGB in der Entwurfsfassung verwendet die Formulierung „Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr“, welche in § 312i Absatz 1 Satz 1 BGB legaldefiniert ist.

Der Abschluss dieser Verträge muss nach § 312k Absatz 1 Satz 1 BGB in der Entwurfsfassung über eine „Webseite“ ermöglicht werden. Für die Auslegung des Begriffs „Webseite“ kann auf die Rechtsprechung zum identischen Begriff in § 312j Absatz 1 BGB zurückgegriffen werden.

Für die Begründung der Pflicht des Unternehmers nach § 312k BGB in der Entwurfsfassung macht es keinen Unterschied, ob der Vertragsschluss über eine vom Unternehmer selbst betriebene Webseite ermöglicht wird oder – wie zum Beispiel im Falle von Vermittlungsplattformen – über eine von einem Dritten betriebene Webseite. Der Unternehmer hat in beiden Fällen sicherzustellen, dass der Verbraucher eine Kündigung nach den Vorgaben von § 312k BGB in der Entwurfsfassung abgeben kann. Wird der Vertragsschluss auf einer nicht vom Unternehmer selbst betriebenen Webseite ermöglicht, hat der Unternehmer somit den Dritten als Betreiber der fremden Webseite hierzu vertraglich zu verpflichten.

Die Pflicht des Unternehmers nach § 312k Absatz 1 Satz 1 BGB in der Entwurfsfassung ist auf Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern zur Begründung von Dauerschuldverhältnissen beschränkt, welche den Unternehmer zu einer entgeltlichen Leistung verpflichten. Die Beschränkung auf Dauerschuldverhältnisse erfolgt unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes, weil bei diesen ein besonderes Bedürfnis nach einer Erleichterung der Kündigungsmöglichkeit gegeben ist. Dauerschuldverhältnisse können sich aufgrund der langfristigen Bindung für Verbraucher häufig als „Kostenfallen“ erweisen. Die Kündigung anderer Schuldverhältnisse als Dauerschuldverhältnisse kann hingegen in bestimmten Fällen für den Verbraucher mit Rechtsfolgen verbunden sein, die sich aus Verbrauchersicht als unerwartet darstellen (zu denken ist etwa an die fortbestehende Vergütungspflicht des Bestellers im Fall des werkvertraglichen Kündigungsrechts nach § 648 BGB). Diese Rechtsfolgen würden insbesondere eine standardisierte Erfüllung der Informationspflicht des Unternehmers nach § 312k Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 BGB in der Entwurfsfassung erheblich erschweren. Daher sollen andere Verträge als solche über Dauerschuldverhältnisse wegen der im Einzelfall eintretenden besonderen Folgen einer Kündigung nicht von § 312k BGB in der Entwurfsfassung erfasst sein.

Nach § 312k Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB in der Entwurfsfassung ist § 312k BGB in der Entwurfsfassung nicht anwendbar, wenn eine Kündigung des betreffenden Vertrags auf der Grundlage gesetzlicher Formerfordernisse ausschließlich in einer strengeren Form als der Textform abzugeben ist. Dies umfasst somit auch das Formerfordernis der – im Vergleich zur Textform strengeren – elektronischen Form nach § 126a BGB oder die Schriftform. Auch sind damit in notariell beurkundeter Form abzugebende Kündigungserklärungen ausgeschlossen.

§ 312k BGB in der Entwurfsfassung soll die Kündigungsmöglichkeiten des Verbrauchers erweitern, nicht jedoch die Abgabe von Kündigungserklärungen auf anderem Wege beschränken oder ausschließen. Insbesondere bleibt eine Vereinbarung im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen dahingehend, dass der Verbraucher nur über die nach § 312k BGB in der Entwurfsfassung zur Verfügung zu stellende Schaltfläche kündigen kann, weiterhin nach § 309 Nummer 13 Buchstabe c BGB unwirksam.

§ 312k Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BGB in der Entwurfsfassung sieht vor, dass Unternehmer von den Pflichten nach § 312k BGB in der Entwurfsfassung befreit sind, wenn entweder die Webseite Finanzdienstleistungen betrifft oder es sich bei den betreffenden Verträgen um Verträge über Finanzdienstleistungen handelt. Vorbild für diese Regelung ist § 312j Absatz 5 Satz 2 BGB; der Begriff „Finanzdienstleistungen“ ist in § 312 Absatz 5 Satz 1 BGB legaldefiniert.

**Zu § 312k Absatz 2 BGB-E:**

§ 312k Absatz 2 BGB in der Entwurfsfassung konkretisiert die Pflicht des Unternehmers und sieht ein zweistufiges Verfahren zur Abgabe der Kündigungserklärung vor.

§ 312k Absatz 2 Satz 1 BGB in der Entwurfsfassung beschränkt die Verpflichtung des Unternehmers nach § 312k BGB in der Entwurfsfassung auf ordentliche und außerordentliche Kündigungen. Gewährleistungsrechtliche Kündigungen sowie andere Rechte zur Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (einschließlich des Rücktritts sowie der Vertragsbeendigung wegen einer unterbliebenen Bereitstellung, eines Mangels oder einer nachteiligen Änderung digitaler Produkte nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen – Bundesratsdrucksache 60/21) sind damit nicht von dieser Regelung umfasst.

Kündigungen von Verträgen zur Begründung dinglicher Rechte sind schon deshalb nicht vom Anwendungsbereich erfasst, weil sie nicht im elektronischen Geschäftsverkehr abgeschlossen werden. Zwar sind Grundpfandrechte oder Dienstbarkeiten unter Umständen formlos kündbar, sie stellen aber keine Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und Verbrauchern dar.

Für die Begründung der Pflicht des Unternehmers kommt es nicht darauf an, ob der zu kündigende Vertrag auch im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen wurde. Entscheidend ist vielmehr, ob der Unternehmer zum Zeitpunkt der Kündigung eines Vertrags dessen Abschluss im elektronischen Geschäftsverkehr ermöglicht.

Die Verpflichtung des Unternehmers besteht unabhängig von der Frage, inwiefern dem Verbraucher im Einzelfall tatsächlich ein Kündigungsrecht zusteht. Mit der Schaltfläche soll ausschließlich eine weitere Möglichkeit zur Erklärung einer Kündigung durch den Verbraucher geschaffen werden. Die materielle Berechtigung des Verbrauchers zur Kündigung ist keine Voraussetzung zur Nutzung der Schaltfläche nach § 312k BGB in der Entwurfsfassung.

Nach § 312k Absatz 2 Satz 2 BGB in der Entwurfsfassung muss der Unternehmer zunächst eine mit den Wörtern „Verträge hier kündigen“ bezeichnete Schaltfläche zur Verfügung stellen, welche den Verbraucher zu einer weiteren Seite führt, die als „Bestätigungsseite“ bezeichnet wird. Andere Angaben als „Verträge hier kündigen“ sind nur zulässig, wenn sie ebenso eindeutig sind. Dabei ist zu beachten, dass aus einer gegebenenfalls abweichenden Angabe ebenso deutlich werden muss, dass mit Betätigung der Kündigungsschaltfläche die Kündigung noch nicht erklärt wird, sondern nur der Kündigungsvorgang eingeleitet wird. Verbrauchern soll durch die Formulierung auf jeden Fall verdeutlicht werden, dass sie bei Betätigen der Schaltfläche noch weitere Angaben machen können, bevor die Kündigungserklärung abgegeben werden kann.

Damit ein Vertrag durch eine Kündigungserklärung beendet wird, muss diese so gestaltet sein, dass für den Empfänger erkennbar ist, wer die Kündigung erklärt und welcher Vertrag gekündigt werden soll. Die Bestätigungsseite muss den Verbraucher daher nach § 312k Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis e BGB in der Entwurfsfassung zur Eingabe der hierfür nötigen Angaben auffordern und ihm dies ermöglichen. Dafür soll der Verbraucher zunächst die Art der Kündigung und im Falle der außerordentlichen Kündigung auch den zugrundeliegenden Kündigungsgrund angeben können (Buchstabe a). Ferner muss der Verbraucher die zu seiner Identifizierung (Buchstabe b) und zur eindeutigen Bezeichnung des Vertrags (Buchstabe c) erforderlichen Angaben machen können. Typischerweise dürften zur Identifizierung der Name und die Anschrift erforderlich sein. Zur Bezeichnung des Vertrags kann der Unternehmer Kunden-, Bestell- oder Vertragsnummern abfragen. Dem Verbraucher soll nach Buchstabe d auch ermöglicht werden, den Zeitpunkt, zu welchem die Kündigung wirksam werden soll, anzugeben. Dies darf aber nicht als Pflichtangabe verlangt werden, ohne welche die Kündigung nicht über die Webseite erklärt werden kann. Dies ergibt sich schon aus § 312k Absatz 5 BGB in der Entwurfsfassung, nach welchem die Kündigungserklärung im Zweifel zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam wird, wenn kein Kündigungszeitpunkt angegeben wird. Diesbezüglich sollte unter anderem auch die Angabe „schnellstmöglich“ – oder eine ähnliche Formulierung, welche den entsprechenden Wunsch zur Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum Ausdruck bringt – neben der Möglichkeit zur Eingabe eines konkreten Datums ermöglicht werden. Ferner muss der Verbraucher nach Buchstabe e Angaben machen können, welche dem Unternehmer eine schnelle elektronische Übermittlung der Kündigungsbestätigung nach § 312k Absatz 4 Satz 1 BGB in der Entwurfsfassung an den Verbraucher ermöglichen (in der Regel die E-Mail-Adresse).

§ 312k Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 BGB in der Entwurfsfassung stellt somit sicher, dass der Verbraucher die notwendigen Angaben machen kann, um seine Kündigungserklärung hinreichend genau zu bezeichnen, insbesondere mit Blick auf den zu kündigenden Vertrag. Die Beschränkung der zu verlangenden Angaben soll Ausgestaltungen der Bestätigungsseite verhindern, bei denen der Unternehmer weitere, für den Verbraucher nicht ohne Weiteres beizubringende und für die zweifelsfreie Zuordnung auch nicht erforderliche Daten abfragt und so eine einfache und unkomplizierte Kündigung erschwert. Zugleich soll die Abfrage dem Grundsatz der Datensparsamkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG genügen.

Nach § 312k Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 BGB in der Entwurfsfassung muss auf der Bestätigungsseite eine als „Bestätigungsschaltfläche“ bezeichnete Schaltfläche zu finden sein, mit welcher der Verbraucher die Kündigungserklärung abgeben kann. Diese Bestätigungsschaltfläche muss mit den Wörtern „jetzt kündigen“ beschriftet sein. Andere Angaben sind nur zulässig, wenn sie ebenso eindeutig sind.

Die beiden Schaltflächen und die Bestätigungsseite müssen gemäß § 312k Absatz 2 Satz 4 BGB in der Entwurfsfassung „ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich sein“. Diese Regelung ist – soweit die Anforderung „ständig verfügbar“ betroffen ist – an dem entsprechenden Erfordernis in § 5 Absatz 1 des Telemediengesetzes angelehnt. Verbraucher müssen somit jederzeit und ohne sich hierfür zunächst auf der Webseite anmelden zu müssen auf die beiden Schaltflächen und die Bestätigungsseite zugreifen können. Eine nur vorübergehende technisch bedingte Unerreichbarkeit wegen Wartungsarbeiten ist hingegen unschädlich (siehe hierzu das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4. November 2008, Aktenzeichen: I-20 U 125/08). Die Anforderung „unmittelbar und leicht zugänglich“ orientiert sich an Artikel 246d § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung nach dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie; auf die entsprechenden Ausführungen dort zur Begründung wird verwiesen (Bundesratsdrucksache 61/21, Seite 37 f.).

**Zu § 312k Absatz 3 BGB-E:**

§ 312k Absatz 3 BGB in der Entwurfsfassung soll sicherstellen, dass der Verbraucher bereits die Abgabe der Kündigungserklärung dokumentieren kann. Dies kann zum Beispiel durch eine herunterladbare Zusammenfassung des Inhalts der mittels der Kündigungsschaltfläche abgegebenen Kündigungserklärung geschehen, die insbesondere das Datum und die Uhrzeit der Betätigung der Schaltfläche dokumentiert. Durch diese Dokumentation wird die von § 126b Satz 2 Nummer 1 BGB vorgesehene Möglichkeit zur Speicherung der Erklärung des Verbrauchers gewahrt.

**Zu § 312k Absatz 4 BGB-E:**

Die Verpflichtung des Unternehmers zur Bestätigung nach § 312k Absatz 4 Satz 1 BGB in der Entwurfsfassung betrifft den Zugang der Kündigungserklärung beim Unternehmer. Eine sofortige Bestätigung in Textform kann im elektronischen Geschäftsverkehr automatisiert erfolgen.

Die widerlegliche Vermutungsregelung in § 312k Absatz 4 Satz 2 BGB in der Entwurfsfassung soll dem Verbraucher, der keinen Einblick in die technischen Vorgänge bei der Übermittlung der Kündigungserklärung hat, die Beweisführung hinsichtlich des Zugangs der Kündigungserklärung beim Unternehmer erleichtern.

**Zu § 312k Absatz 5 BGB-E:**

§ 312k Absatz 5 BGB in der Entwurfsfassung soll sicherstellen, dass die Kündigung mangels anderweitiger Angaben des Verbrauchers im Zweifel zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt wirkt. Verbraucher und Unternehmer können jedoch auch durch entsprechende Erklärungen bzw. durch Abfrage des Kündigungszeitpunkts sicherstellen, dass hierüber keine Zweifel entstehen.

**Zu § 312k Absatz 6 BGB-E:**

§ 312k Absatz 6 in der Entwurfsfassung enthält der Sache nach eine Sanktionsnorm. Werden die Schaltflächen und die Bestätigungsseite nicht entsprechend Absatz 1 und Absatz 2 zur Verfügung gestellt, kann ein Verbraucher einen Vertrag, für dessen Kündigung diese Schaltflächen zur Verfügung zu stellen sind, jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Unternehmer, die die in § 312k Absatz 1 und 2 BGB in der Entwurfsfassung bezeichneten Vorkehrungen nicht treffen, müssen eine entsprechende Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Verbraucher gegen sich gelten lassen. Eine mildere Form der Sanktion erscheint nicht in gleicher Weise wirksam. Hat der Unternehmer im Falle des § 312j Absatz 3 BGB einen Anreiz, die dort beschriebene Schaltfläche zur Bestätigung des Vertragsschlusses bereitzustellen, da anderenfalls nach § 312j Absatz 4 BGB ein Vertrag mit dem Verbraucher schon nicht wirksam zustande kommt, fehlt ein solcher Anreiz in der hier vorliegenden umgekehrten Situation der Vertragskündigung. Daher soll hier der Unternehmer, der dem Verbraucher die gesetzlich vorgesehene einfache und unkomplizierte Kündigungsmöglichkeit vorenthält, durch die Möglichkeit des Verbrauchers sanktioniert werden, den Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen zu können. Kurzfristige, technisch bedingte Unterbrechungen wegen Wartungsarbeiten sind mit Blick auf die Ausführungen in der Begründung zu § 312k Absatz 2 Satz 4 BGB in der Entwurfsfassung unschädlich.

Für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von § 312k Absatz 6 Satz 1 BGB in der Entwurfsfassung ist der Verbraucher darlegungs- und beweispflichtig.

Mit § 312k Absatz 6 Satz 2 BGB in der Entwurfsfassung wird klargestellt, dass die Möglichkeit des Verbrauchers zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags unberührt bleibt.

**Zu Artikel 1 Nummer 6**

Durch Einfügen des § 312k BGB in der Entwurfsfassung wird als Folgeänderung der wie in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 beschrieben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der hier vorgeschlagenen Regelung voraussichtlich eingefügte § 312k BGB zu § 312l BGB. Der ebenfalls mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie voraussichtlich eingefügte § 312l BGB wird deshalb zu § 312m BGB.

**Zu Buchstabe b**

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung hinsichtlich der Nummerierung der Artikel im Gesetzentwurf.

**Zu Nummer 3**

Durch Nummer 3 wird durch Neufassung des Artikels 2 im Gesetzentwurf eine Folgeänderung im EGBGB vorgenommen.

Mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie wird voraussichtlich ein neuer Artikel 246e in das EGBGB eingefügt, welcher in Absatz 2 Nummer 10 der dortigen Entwurfsfassung einen Verweis auf den wie in der Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 4) beschrieben neu mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie eingefügten § 312k BGB enthält. Dieser Verweis muss angepasst werden.

**Zu Nummer 4**

Die Umsetzung der Anforderungen zur Erfüllung der Pflicht nach § 312k BGB in der Entwurfsfassung wird für Unternehmer zum Teil einen erheblichen organisatorischen und zeitlichen Aufwand bedeuten. Vor diesem Hintergrund sollen Unternehmer erst ab dem 1. Juli 2022 hierzu verpflichtet sein.